



+ + + SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



Herabsetzung Umsatzsteuer zur Bewältigung der Krise und Stärkung der Konjunktur

Befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer ab Juli 2020

Im Beschluss der Regierungskoalition vom 03.06.2020 ist vereinbart worden, zur Bewältigung der Krise und Stärkung der Konjunktur durch zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer die Wirtschaft anzukurbeln und dadurch vor allem die Binnenkonjunktur zu stärken.

Hierbei gibt es viele offene Fragestellungen von denen wir im Folgenden einige besonders kritische näher beleuchten wollen:

1. Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes vom 01.07. bis zum 31.12.2020

§ 28 Absatz 1 und Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird dahingehend geändert, dass sowohl der Regelsteuersatz als auch der ermäßigte Steuersatz vermindert werden:

Der Regelsteuersatz wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % vermindert. Der ermäßigte Steuersatz vermindert sich in diesem Zeitraum von 7 % auf 5 %.

Die Steuersatzänderung gilt für alle Umsätze (Innergemeinschaftlicher Erwerb, Einfuhrumsatz, Reverse-Charge-Verfahren).

Entscheidend für die Anwendung der verminderten Steuersätze (16 %, 5 %) ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung gemäß § 27 Abs. 1 UStG.

Ansprechpartner

Herr Dr. Dirk Schellack,
Rechtsanwalt/Steuerberater

Herr Björn Elvers,
Rechtsanwalt/Steuerberater

Herausgegeben von:

Befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer ab Juli 2020

Die Leistungserbringung findet grundsätzlich zu den folgenden Zeitpunkten statt:

- Lieferung = Auslieferdatum
- Werklieferung = Abnahme
- Dienstleistung/Werkleistung = Vollendung (Dokumentation erforderlich)
- Dauerschuldverhältnisse (Miete, Leasing) = Schluss der Abrechnungsperiode

Nicht relevant dabei ist:

- der Vertragsschluss
- die Zahlung / Vereinnahmung des Entgelts
- die Rechnungsstellung

2. Dauerschuldverhältnisse / Dauerleistungen (Miete, Leasing, Lizenzen etc.)

a) Dienstleistungen

Bei Dauerleistungen in Form von Dienstleistungen gelten diese am Tag der Beendigung des Leistungszeitraums als erbracht, Leistungserbringung im Zeitraum 01.07. - 31.12.: 16 % / 5 %

Bei kürzeren Abrechnungsperioden ist von Teilleistungen auszugehen (z.B. Mietvertrag über 5 Jahre, Abrechnung erfolgt monatlich = monatliche Teilleistungen).

Bei Jahresleistungen (Ende 31.12.) gilt im Jahr 2020 daher der Steuersatz von 16 % / 5 %, d.h. Vorausrechnungen sind ggf. zu berichtigen.

Es ist nicht erforderlich, dass die (Miet-)Verträge geändert werden. Es genügt, wenn eine entsprechende Dauerrechnung mit Bezug auf den (Miet-)Vertrag für das 2. Halbjahr 2020 gestellt wird.

b) Leasingsonderzahlungen

Leasingsonderzahlungen sind Anzahlungen auf alle Raten. Die anteilige Sonderzahlung für den Zeitraum 01.07. - 31.12. unterfällt den herabgesetzten Steuersätzen. Eine Berichtigung kann durch eine Dauerrechnung mit Bezug auf den Leasingvertrag erfolgen.

c) Sukzessivlieferverträge

Sukzessivlieferverträge (Strom, Gas, Wasser etc.) werden nach Ablesezeiträumen (z.B. vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) abgerechnet. Soweit die Abrechnungsperiode im 2. Halbjahr 2020 endet, unterliegen die Lieferungen im gesamten Ablesezeitraum den geänderten Steuersätzen von 16 % oder 5 %. Abschlussrechnungen sind entsprechend zu korrigieren.

Befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer ab Juli 2020

3. Anzahlungsrechnungen

Die Ausgangslage ist hier wie folgt: Ein Unternehmer erhält vor dem 1. Juli 2020 eine Anzahlung und erteilt hierüber eine Anzahlungsrechnung, die Leistung wird jedoch nach dem 1. Juli 2020 ausgeführt.

Grundsätzlich ist in diesem Fall eine Anzahlungsrechnung mit 19 % (7 %) Umsatzsteuer zu stellen. Aus der Rechnung ist der Vorsteuerabzug in Höhe von 19 % (7 %) möglich.

In der Schlussrechnung sind jedoch nur 16 % (5 %) Umsatzsteuer für die gesamte Leistung auszuweisen. Eine Berichtigung der Anzahlungsrechnung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Steht der Leistungszeitpunkt bei Stellung der Anzahlungsrechnung fest, kann der Unternehmer die Anzahlung zum Steuersatz der Leistungserbringung abrechnen.

Beispiele:

- Anzahlung bis 30.06., Leistung 01.07. - 31.12.: AZ-Rechnung mit 16 % / 5 %
- Anzahlung 01.07. - 31.12., Leistung ab 01.01.2021: AZ-Rechnung mit 19 % / 7 %

4. IST-Besteuerung nach § 20 UStG

Für die IST-Besteuerung nach § 20 UStG kommt es bei der Anwendung der Steuersatzänderung auf den Leistungszeitpunkt an, unerheblich ist in diesem Zusammenhang, wann das Entgelt vereinnahmt wird.

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt erbringt im Juni 2020 eine Beratungsleistung an einen Mandanten. Das Entgelt wird im Juli 2020 vereinnahmt. Aufgrund der Leistungsausführung im Juni gilt für die Leistungen des Rechtsanwalts der Steuersatz von 19 %.

5. Rechnungseingangsprüfung

Auf die Prüfung der Eingangsrechnungen ist ein besonderes Augenmerk zu richten, da die Steuersatzänderung ein erhöhtes Risiko für falsche Abrechnungen birgt.

a) **Eingangsrechnung mit 19 % (7 %) anstatt richtigerweise mit 16 % (5 %)**

Soweit eine Eingangsrechnung mit Leistungszeitraum im 2. Halbjahr 2020 fälschlicherweise 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer ausweist, schuldet der Leistende die Mehrsteuer nach § 14c UStG.

Der Leistungsempfänger kann die Vorsteuer nur in zutreffender Höhe ziehen. Für die Mehrsteuer nach § 14c UStG steht ihm kein Vorsteuerabzug zu.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Lieferant rechnet für eine Lieferung im 2. Halbjahr 2020 wie folgt ab:

Netto:	1.000,00 €
19% USt.	190,00 €
Gesamt:	1.190,00 €

Befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer ab Juli 2020

Der Leistungsempfänger darf die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht in voller Höhe als Vorsteuer ziehen, sondern nur anteilig. Er darf nur 16/116 des Bruttobetragtes als Vorsteuer geltend machen, also nur 164,14 €. Die restlichen 25,86 € sind eine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG.

b) **Eingangsbuchrechnung mit 16 % (5 %) anstelle richtigerweise mit 19 % (7 %)**

Der Leistungsempfänger kann nur die offen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Der leistende Unternehmer muss jedoch die Umsatzsteuer in zutreffender Höhe an das Finanzamt abführen.

6. **Rechnungsausgangsprüfung**

Die Rechnungstemplates sind zwingend an die neuen Steuersätze anzupassen, da zumindest der Leistungsempfänger, soweit er ein Unternehmer ist, einen zivilrechtlichen Anspruch auf eine korrekte Rechnung hat.

Auch bei der Prüfung der Ausgangsbuchrechnung ist das Datum der Leistungserbringung genau zu ermitteln. Pauschale Angaben wie „Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum“ sollten nicht verwandt werden.

Soweit der leistende Unternehmer irrtümlich eine Rechnung mit 19 % bzw. 7 % ausstellt, obwohl sie mit 16 % bzw. 5 % richtigerweise ausgestellt hätte werden müssen, muss er die Mehrsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG an das Finanzamt abführen. Eine Rechnungskorrektur ist jedoch möglich.

7. **Zivilrechtliche Folgen der Absenkung des Steuersatzes/Anspruch auf Herabsetzung des Preises**

Die abgesenkten Steuersätze sind unabhängig von den vertraglichen Beziehungen anzuwenden.

Ein Anspruch des Leistungsempfängers auf Herabsetzung des Preises gibt es nur bei einer Nettopreisabrede. Hierbei wird ein Nettopreis vereinbart auf den die Umsatzsteuer aufzuschlagen ist. Dies ist vor allem im B2B-Bereich der Fall.

Bei einer Bruttopreisabrede wird ein Bruttopreis zwischen den Parteien vereinbart. Der leistende Unternehmer hat aus dem Bruttobetrag die nunmehr verminderte Umsatzsteuer herauszurechnen. Dies ist vor allem im B2C-Bereich der Fall. Insoweit ergibt sich ein Mehrertrag aufgrund der Absenkung der Umsatzsteuer.

Nach § 29 Abs. 2 UStG besteht bei langfristigen Verträgen auch bei einer Bruttopreisabrede ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch, wenn der langfristige Vertrag vor dem 1. März 2020 abgeschlossen wurde und der Vertrag keine Regelungen für den Fall einer Steuersatzänderung vorsieht.

8. **Einfuhrumsatzsteuer**

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bisher war sie grundsätzlich 10 Tage nach der Einfuhr zu entrichten.

Es ist zu der Herabsetzung der Umsatzsteuersätze ein BMF-Schreiben in Arbeit, das bisher nur im Entwurf vorliegt.

Befristete Herabsetzung der Umsatzsteuer ab Juli 2020

Bei Fragen und Problemen rund um die genannten Themen oder auch zu weiteren steuerlichen Themen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dr. Dirk Schellack
Rechtsanwalt/Steuerberater
E-Mail: d.schellack@npp.de
Telefon: 040 – 33 44 6 588

Björn Elvers
Rechtsanwalt/Steuerberater
E-Mail: b.elvers@npp.de
Telefon: 040 - 33 44 6 578

IMPRESSUM

NPP spezial gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 19. Juni 2020